

Reglement über die Benützung der Räumlichkeiten des Feuerwehrzentrums Schaffhausen

vom 18. August 2026

Der Stadtrat,

gestützt auf Art. 43 der Stadtverfassung vom 25. September 2011,
erlässt folgendes Reglement

Art. 1 Geltungsbereich und Zweck

¹ Dieses Reglement regelt die Benützung der Räumlichkeiten des Feuerwehrzentrums der Stadt Schaffhausen, inklusive Festsetzung der Gebührentarife.

² Die Räumlichkeiten des Feuerwehrzentrums können grundsätzlich von Dritten für die Durchführung kultureller, gesellschaftlicher sowie kommerzieller Anlässe genutzt werden, wobei kein genereller Anspruch auf Nutzung besteht.

Art. 2 Reservation

¹ Grundlage der Reservierung bildet die Reservationsvereinbarung zwischen der Feuerwehr der Stadt Schaffhausen (Feuerwehr) und der reservierenden Partei.

² Die Reservationsvereinbarung wird erst verbindlich, wenn diese von der Feuerwehr und der reservierenden Partei unterzeichnet wurde. Die Vergabe erfolgt grundsätzlich in der Reihenfolge des Eingangs der Anfragen.

³ Änderungen der Reservationsvereinbarung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Zustimmung beider Parteien.

⁴ Spätestens 14 Tage vor dem Anlass übermittelt die reservierende Partei der Feuerwehr schriftlich das detaillierte Programm. Das detaillierte Programm muss mindestens folgende Informationen enthalten:

- Veranstaltungsbeschreibung
- Erwartete Anzahl Personen
- Benötigte technische Hilfsmittel
- Benötigte Verpflegung (Kaffee, Mineralwasser, Gipfeli)

Art. 3 Annullierung

¹ Annullierungen oder wesentliche Änderungen einer bestehenden Reservation sind der Feuerwehr unverzüglich und in schriftlicher Form mitzuteilen.

² Im Falle einer von der reservierenden Partei zu vertretende Annullierung hat diese einen pauschalen Annullierungskostenbeitrag in der Höhe von 50 % der vereinbarten Saalmiete zu entrichten.

³ Bei einer Annullierung, die weniger als sieben Arbeitstage vor dem geplanten Anlass bei der Feuerwehr eingeht, ist die vollständige Saalmiete geschuldet, wobei sämtliche bis zum Zeitpunkt der Annullierung angefallenen Aufwendungen, insbesondere bereits geleistete Arbeitsstunden im Rahmen der Vorbereitung der Feuerwehr sowie verbindlich gebuchte Leistungen Dritter (z. B. Bäckerei), der reservierenden Partei in Rechnung gestellt werden.

⁴ Die Feuerwehr ist berechtigt, die Reservationsvereinbarung jederzeit und ohne Entschädigungsfolge einseitig aufzulösen, sofern begründeter Anlass zur Annahme besteht, dass der Anlass den ordnungsgemässen Betrieb, die Sicherheit oder das Ansehen der Feuerwehr zu beeinträchtigen droht. Dieses Recht gilt namentlich dann, wenn die reservierende Partei über Inhalt, Zweck oder Verlauf der Veranstaltung unwahre oder unvollständige Angaben gemacht hat.

Art. 4 Werbung und Sponsoring

¹ Druckerzeugnisse, Internetausschreibungen sowie Radio- und Fernsehausstrahlungen, in welchen der Name der Feuerwehr oder deren Räumlichkeiten Erwähnung finden, bedürfen vor ihrer Veröffentlichung der schriftlichen Genehmigung durch die Feuerwehr.

² Sponsoringvereinbarungen sind zwischen den Parteien vorgängig abzusprechen und bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Feuerwehr.

³ Das Anbringen von Plakaten, Logos oder sonstigen Werbeträgern in und/oder vor den Räumlichkeiten der Feuerwehr ist ausschliesslich mit vorgängiger schriftlicher Zustimmung der Feuerwehr zulässig.

Art. 5 Feuerpolizeiliche Regelungen

¹ Die reservierende Partei verpflichtet sich als Veranstalter, die feuerpolizeilichen Regelungen in Bezug auf den Brandschutz der Feuerwehr einzuhalten.

² Insbesondere müssen Ausgänge, Notausgänge und Fluchtwege stets freigehalten werden. Von Teilnehmenden ausgelöste Feuerfehlalarme gehen vollumfänglich zu Lasten der reservierenden Partei.

Art. 6 Veranstaltungszeiten und Lärmschutz

¹ Anlässe dürfen frühestens um 07.00 Uhr beginnen und müssen spätestens um 22.00 Uhr beendet sein. Der Abbau und die Rückgabe der Räumlichkeiten haben bis 22.00 Uhr zu erfolgen.

² Bei Veranstaltungen mit erhöhtem Lärmpegel ist die reservierende Partei verpflichtet, die geltenden kantonalen und kommunalen Lärmschutzvorschriften einzuhalten.

³ Bei schwerwiegenden Verstössen ist die Feuerwehr berechtigt, die Veranstaltung vorzeitig zu beenden. Allfällige Kosten, die daraus entstehen, gehen zu Lasten der reservierenden Partei.

Art. 7 Haftung und Versicherung

¹ Die reservierende Partei haftet uneingeschränkt für sämtliche Schäden an den Sälen sowie am darin befindlichen Mobiliar und Inventar, sofern diese durch sie selbst, ihre Mitarbeitenden, Gäste oder sonstige von ihr beigezogene Personen verursacht werden.

² Für mitgebrachte Gegenstände trägt die reservierende Partei die alleinige Verantwortung und Haftung.

³ Die reservierende Partei muss über eine ausreichende Privat- bzw. Betriebshaftpflichtversicherung verfügen. Die Feuerwehr kann hierüber bei Bedarf einen Nachweis einfordern.

⁴ Eine Haftung der Feuerwehr für leichte Fahrlässigkeit wird, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen. Gleiches gilt für die Haftung der Feuerwehr für Handlungen und Unterlassungen ihrer Mitarbeitenden und Hilfspersonen.

Art. 8 Rauchverbot

In sämtlichen Räumlichkeiten des Feuerwehrzentrums Schaffhausen gilt ein generelles Rauchverbot.

Art. 9 Reinigung und Rückgabe

¹ Die Grundreinigung der Räumlichkeiten ist in der Saalmiete inbegriffen. Zusätzliche Reinigungsarbeiten infolge ausserordentlicher oder übermässiger Verschmutzung sowie Kosten für den Einsatz von Reinigungsmaschinen werden der reservierenden Partei nach effektivem Aufwand in Rechnung gestellt.

² Die reservierende Partei ist verpflichtet, sämtliche durch den Anlass verursachten speziellen Abfälle, insbesondere mitgebrachte Dekorationen, Prospekte und sonstige Materialien, unmittelbar nach Beendigung des Anlasses auf eigene Kosten zu entfernen und fachgerecht zu entsorgen.

³ Kommt die reservierende Partei dieser Verpflichtung nicht nach, ist die Feuerwehr berechtigt, die Entsorgung auf Kosten der reservierenden Partei vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Die daraus entstehenden Kosten können der reservierenden Partei nach effektivem Aufwand verrechnet werden.

⁴ Nach Veranstaltungsende ist der ursprüngliche Zustand der Bestuhlung wiederherzustellen. Erfolgt der Rückbau der Tischbestuhlung durch die Feuerwehr, wird dieser gemäss Art. 11 in Rechnung gestellt.

Art. 10 Parkierung

Auf dem gesamten Areal des Feuerwehrzentrums gilt ein allgemeines Parkverbot. Es sind die öffentlichen Parkplätze und Parkhäuser zu benützen. Widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge können auf Kosten der verantwortlichen Person entfernt werden.

Art. 11 Gebührentarife

Es gelten folgende Gebührentarife (exklusive MwSt.) für:

a. Räumlichkeiten

<i>Bezeichnung</i>	<i>Preis (bis 5h)</i>	<i>Preis (ab 5h)</i>
Saal 1	CHF 100.00	CHF 180.00
Saal 2	CHF 100.00	CHF 180.00
Saal 1+2	CHF 120.00	CHF 200.00

b. Zusatzleistungen

<i>Leistung</i>	<i>Preis</i>	<i>Bemerkung</i>
Konzertbestuhlung	CHF 20.00	
Rückbau der Bestuhlung	CHF 20.00	
Bereitstellung Tonanlage	CHF 20.00	
Geschirr-Unkostenbeitrag	CHF 40.00	bis 20 Personen
Für zusätzliches Geschirr	CHF 60.00	ab 21 Personen

Art. 12 Inkraftsetzung

Dieses Reglement tritt am 1. September 2026 in Kraft.